

in den Monaten November bis März

für 3 bis 9 Kühlwagen bis zu 2 Stunden
ab 10 Kühlwagen bis zu 3 Stunden,

in den Monaten April bis Oktober

für 3 bis 9 Kühlwagen bis zu 4 Stunden
ab 10 Kühlwagen bis zu 6 Stunden;

c) für Behälterwagen

die vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegten Ladefristen. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

(2) Die Ladefristen im Straßenroller-Regelverkehr der Eisenbahn betragen die Hälfte der im Abs. 1 Buchst. a genannten Fristen.

(3) Bei Anschlußbahnen mit eigener Betriebsführung ist erforderlichenfalls zur Ladefrist eine für das Rangieren benötigte zusätzliche Frist zu vereinbaren.

(4) Die Ladefrist für die Be- und Entladung geschlossener Züge wird zwischen den Reichsbahndirektionen und den Transportkunden vereinbart.

(5) Über kürzere Ladefristen gemäß § 15 Abs. 1 der Transportverordnung sind mit den Transportkunden, mit denen kein Transportvertrag gemäß § 20 Abs. 3 besteht, besondere Vereinbarungen abzuschließen.

(6) In Ausnahmefällen können zwischen Transportkunden und Eisenbahn längere Ladefristen vereinbart werden.

(7) Die Vereinbarungen über die Ladefristen sind bis zum 15. August jeden Jahres zu überprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen. Bei jeder Verbesserung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen sind die Ladefristen unverzüglich neu zu vereinbaren.

(8) Empfänger, die größere Wagengruppen oder geschlossene Züge erhalten, haben bei jeder planmäßigen Bedienung die entladenen Güterwagen anteilmäßig zurückzugeben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist Wagenstandgeld an die Eisenbahn zu zahlen. Der dem Anteil zugrunde liegende Stundendurchschnitt der zurückzugebenden Güterwagen wird durch Division der Gesamtzahl der zugeführten Güterwagen durch die Anzahl der Stunden der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefrist errechnet, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

(9) Bei Meinungsverschiedenheiten aus den Absätzen 5 bis 8 sowie aus § 15 Abs. 1 der Transportverordnung entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses.

(10) Die Ladefrist beginnt unter Beachtung der Bestimmungen des § 17 grundsätzlich mit der Bereitstellung der Güterwagen an der Ladestelle oder an der für die Anschlußbahn oder den Lagerplatz festgelegten Wagenübergabe- oder Ladestelle.

(11) Die Ladefrist ist eingehalten, wenn innerhalb dieser Frist

- a) die Güterwagen entsprechend den Beladevorschriften beladen und die zu ihrem Transport notwendigen Begleitpapiere bis zu dem von der Eisenbahn festgesetzten Zeitpunkt der Güterabfertigung übergeben sind oder
- b) die Güterwagen entladen, einsatzfähig und besenrein zurückgegeben sowie die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) in der Fassung der Anordnung Nr. 30 vom 8. Januar 1970 (GBl. II Nr. 4 S. 17) und anderer Rechtsvorschriften über die Rückgabe von Güterwagen eingehalten sind.

(12) Die Ladefristen gelten als gewahrt, wenn die an den öffentlichen Ladestraßen zur Be-, Ent- oder Wiederbeladung bereitgestellten Güterwagen trotz Überschreitung der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefristen noch mit dem Abgangs-

zug nach dem Fahrplan, auch wenn er vor Plan verkehrt, abtransportiert werden können.

(13) Die Eisenbahn und die Transportkunden können für Güterwagen, die in Anschlußbahnen, Postverladeanlagen oder auf Lagerplätzen be- oder entladen werden, ein besonderes Wagenkontrollverfahren vereinbaren.

(14) Kommt der Transportkunde seinen Verpflichtungen zur Entladung innerhalb der Ladefristen nicht nach und besteht eine gesetzliche Pflicht zur Entgegennahme, kann die Eisenbahn auf Kosten des Transportkunden die Entladung auf einem geeigneten Lagerplatz vornehmen. Der Transportkunde ist von den beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten.

(15) Bei geballtem Zulauf von Wagenladungen entfällt die Verantwortlichkeit für die Überschreitung der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefristen, wenn die Entladekapazität überschritten wird und vom Transportkunden alle technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden, um die Ladefristen einzuhalten. Geballter Zulauf liegt vor, wenn

- a) die von einem Absender an verschiedenen Tagen aufgelieferten Wagenladungen gleichzeitig dem Empfänger bereitgestellt werden,
- b) von verschiedenen Absendern aufgelieferte Wagenladungen gleichzeitig bereitgestellt werden und die Lieferfrist auch nur für einen Teil der Wagenladungen überschritten ist; das gilt nicht, wenn der Empfänger unterlassen hat, durch geeignete Maßnahmen (z. B. der Entladekapazität entsprechende Versanddispositionen) den geballten Zulauf zu verhindern.

§ 13

(1) Bei Anschlußbahnen und Lagerplätzen mit Gleisanschluß ist die Ladefrist eingehalten, wenn die Güterwagen bis zu der auf das Ende der Ladefrist folgenden planmäßigen Bedienung oder einer vereinbarten Sonderbedienung an der Wagenübergabestelle zur Abholung bereitgestellt sind. Eine andere Regelung kann schriftlich vereinbart werden. Werden die Güterwagen zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben, gilt als Überschreitung der Ladefrist die Zeit von der Bedienung, zu der die Rückgabe erfolgen mußte, bis zu der planmäßigen Bedienung oder vereinbarten Sonderbedienung, zu der die Güterwagen zur Abholung bereitstanden.

(2) Werden Güterwagen außerplanmäßig zugeführt, sind diese zur nächsten planmäßigen Bedienung zurückzugeben, wenn zwischen den Zeitpunkten der Zuführung und der Abholung die gesetzliche oder vereinbarte Ladefrist gewahrt ist. Eine andere Regelung kann schriftlich vereinbart werden.

§ 14

Die Ladefristen finden keine Anwendung bei

- a) Privatgüterwagen, die auf Grund eines Einstellungsvertrages bei der Eisenbahn laufen und die Einstelleranschrift tragen,
- b) Privatgüterwagen, die bei einer nicht am SMGS-Verkehr beteiligten Eisenbahnverwaltung eingestellt sind.

§ 15

(1) Die Verpflichtung zur Verladung während der Dunkelheit entfällt bei lebenden Tieren. Abweichendes kann vereinbart werden.

(2) Die Verpflichtung zur Verladung entfällt

- a) bei Speise- und Pflanzkartoffeln während der Dunkelheit,
- b) bei Speise-, Pflanz- und Futterkartoffeln bei Frost,
- c) bei Fabrikkartoffeln bei Temperaturen unter minus 6 °C.

Abweichendes kann vereinbart werden.

(3) Kühlhausbetriebe mit mehr als 2 500 m² Kühlfläche sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr von der Verpflichtung